

In dem Verfahren

des Mitglieds K aus B

-Antragstellerin-

g e g e n

den Landesverband Saar Bündnis 90/ DIE GRÜNEN,
vertreten durch den Landesvorstand

-Antragsgegner-

hat das Bundesschiedsgericht am 25. August 1994 ohne mündliche Verhandlung durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek gem § 8 Abs. 1 der Bundesschiedsordnung -BSchO- folgenden Vorbescheid erlassen:

Der Antrag der Antragstellerin wird als unzulässig zurückgewiesen. Kosten der Antragstellerin sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist Mitglied der Antragsgegnerin, wahrscheinlich, obwohl sie nicht einmal dies vorträgt, im Kreisverband N. Dort fand am 8. August 1994 eine Wahlkreisversammlung statt, deren Modalitäten umstritten sind, und an der wiederum wahrscheinlich, die Antragstellerin teilnahm. Im Vorfeld fand das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung KV N u.a. gegen den LV Saar statt (Az. BSchG 16/94). In diesem Verfahren hat das BSchG am 6. August 1994 die Beschwerde der dortigen Antragsteller gegen den Beschluß des LSchG Saar vom 3. August 1994, mit dem der Erlaß einer einstweiligen Anordnung abgelehnt worden war, zurückgewiesen. Am 12. August 1994 hat der OV N das Ergebnis der Wahlversammlung vor dem LSchG angefochten, das Verfahren ist dort anhängig. Am 24. August 1994 ging ein Antrag der Antragstellerin beim BSchG ein, mit dem diese die Anfechtung der fraglichen Versammlung erklärte.

II.

Der Antrag ist aus mehreren Gründen offensichtlich unzulässig, so daß das Verfahren gem. § 8 BSchO zweckmäßig war.

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergibt sich aus § 15 Abs. 4 der Bundessatzung -BS-, die der LSchGe aus § 15 Abs. 5 BS. Danach ist das BSchG zur Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der LSchGe berufen, die LSchGe entscheiden zunächst in den Angelegenheiten innerhalb der Landesverbände.

Dem BSchG ist demnach ein erstinstanzliches Tätigwerden im vorliegenden Fall verwehrt, so daß der Antrag zurückzuweisen war.

Darüber hinaus bestimmt § 3 Ziffer 2 BSchO, daß bei der Anfechtung von Beschlüssen einer Versammlung neben den Parteiorganen 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen antragsberechtigt sind. Es ist weder erkennbar, noch von der Antragstellerin vorgetragen, daß diese ein Organ der Partei ist, sie gehört einem solchen lediglich an (LaVo Saar), noch, daß sie 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen ausmacht.

Wegen des unsolidarischen Verhaltens der Antragstellerin, die den Antrag stellte, obwohl sie durch Schreiben des BSchG vom 24. Juli 1994 darüber belehrt worden war, wann das BSchG tätig werden kann, und dennoch unnötige Arbeit und Kosten verursachte, hat das BSchG davon abgesehen, ihr Kosten zu erstatten (§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 BSchO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Vorbescheid können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch einlegen.